

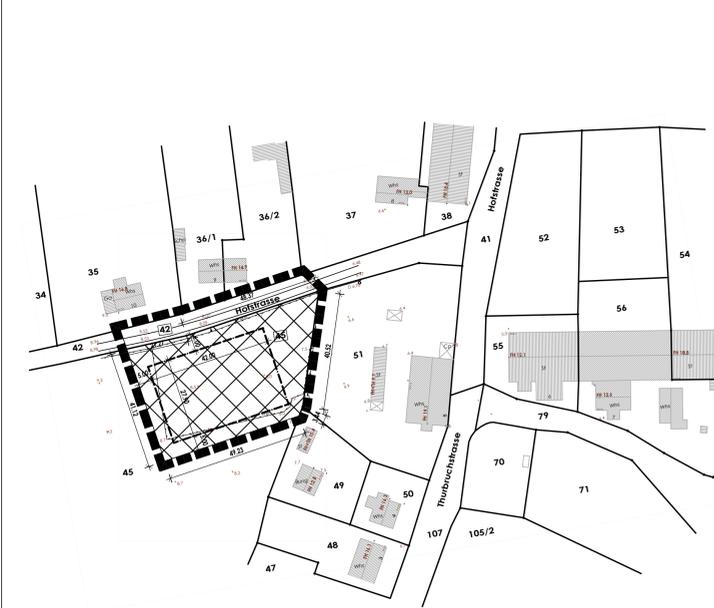
Satzung der Gemeinde Dargen über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 1000

für die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin

auf der Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Mathias - Anders - Böhne von 09-2011 und 01-2012



ZEICHENERKLÄRUNG

zur 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin

	Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin	§ 9 (7)	BauGB
	Ergänzungsfäche	§ 34 (4) 3.	BauGB
	Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksgrenze	
	Flurstücknummer	
	Maßangaben in Meter	
	Höhenangaben über HN	
	Straßenbeleuchtung	
	vorhandener Zaun	

Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin

	Flurstücksgrenze		Höhenangaben über HN
	Flurstücknummer		Schacht
	vorhandene Gebäude, näher bezeichnet mit Firsthöhen		vorhandener Zaun

Nachrichtlich PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 2000

für die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin mit nachrichtlicher Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin



TEXT (TEIL B)

für den Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin

- Planrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO

Auf der Ergänzungsfäche ist ausschließlich die Errichtung einer Reithalle einschließlich der erforderlichen Zufahrten und Stellplätze sowie Freianlagen zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO

(1) **Höhe der baulichen Anlagen** § 18 BauNVO
Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit maximal 18,00 m über HN festgesetzt. Photovoltaikanlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreiten.

(2) **Grundfläche** § 19 BauNVO
Als Höchstmaß für die Reithalle wird eine Grundfläche von 1.200 m² festgesetzt.

(3) **Vollgeschoss** § 20 BauNVO
Die Geschosshöhe wird mit maximal einem Vollgeschoss festgesetzt.

- Überbaubare Grundstücksflächen**
§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

(1) Die Errichtung der Reithalle ist nur innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Baugrenzen zulässig.
(2) Die Anlage von Stellplätzen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 (1) 20 BauGB

(1) Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dächer und befestigten Flächen ist vollständig auf den Grundstücksflächen zu versickern bzw. für die Bewässerung der Grünflächen zu nutzen.
(2) Die Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Pflasterasen) auszuführen.

- Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 (1) 25 a BauGB

Auf der Ergänzungsfäche ist in Abhängigkeit der Flächenveriegelung pro 100 qm versiegelte Fläche die Pflanzung von mindestens
- 20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) und
- 1 Baum (3 x verpflanzte, Stammumfang 14 - 16 cm)
vorzusehen.

- Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB

Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume und Strauchpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

II. Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB

- Dachneigung und Dachendeckung**
§ 86 (1) 1, 1a BauO M-V

(1) Für die baulichen Anlagen ist eine Dachneigung bis 20° zulässig.

(2) Zulässig ist nur die Ausführung als Hartdach und Solardach.

- Ordnungswidrigkeiten**
§ 84 BauO M-V

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften zu Dachneigung und Dachendeckung vorzätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

HINWEISE

Belange der Bodendenkmalpflege
§ 9 Abs. 6 BauGB

(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
(2) Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgene liegende und deshalb noch nicht entdeckte archaische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

- Artenauswahl der zu verwendenden Gehölze**

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Corylus colurna	Baum-Hasel
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Malus spec.	Apfel in Sorten
Ostrya carpinifolia	Gewöhnliche Hopfenbuche
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus pyrasier	Wild-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Sorbus aria	Mehlbirne
Sorbus aucuparia und Sorten	Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

Strauchpflanzungen

Botanischer Name	Deutscher Name
Aemilanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartleigler
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Kerria japonica	Ranunkelstrauch
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Philadelphus Arten und Sorten	Falscher Jasmin
Prunus cerasifera	Kirsch-Pflaume
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Ribes Arten und Sorten	Johanniskraut
Rosa canina	Hundrose
Rosa glauca	Rotblättrige Rose
Rosa multiflora	Vielblättrige Rose
Rosa pimpinellifolia	Dünenrose
Rosa rugosa	Karolinfrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix rosmarinifolia	Lavendelweide
Spiraea Arten und Sorten	Spietstrauch

nachrichtlich:

Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin in der Fassung der 1. Änderung

- Maß der baulichen Nutzung auf den Ergänzungsfächen**
gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Auf den Ergänzungsfächen sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss und Dachvollgeschoss zuzulassen.

- Belange des Naturschutzes**
gemäß § 10 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB

Der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1,30 m Höhe gemessen, ist in sinnvoller Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu erhalten. Alleen und Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrswegen sind laut § 27 LndG M-V geschützt.

Während der Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen ist die DIN 18920 bzw. RAS LG 4 einzuhalten. Gebäude, Zufahrten und Stellplätze sind auf den Grundstücksflächen außerhalb der Kronenaußenbereiche der Bäume zu errichten.

Auf den Ergänzungsfächen ist in Abhängigkeit der Flächenveriegelung pro 100 qm versiegelte Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens
- 20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität) und
- 1 Baum (2 x verpflanzte, Stammumfang 10 - 12) vorzusehen.

- Belange der Bodendenkmalpflege**
gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V

Die Planzeichnung kennzeichnet im Ortsteil Dargen das Flurstück 87/4 als einen Bereich, in dem sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.), über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Grundsätzlich gilt:
1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Münzenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 06.01.1998, GVBl. M-V Nr. 1, 1998, S. 12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Präambel:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5, S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 366, 379) und § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dargen vom 16.05.2012 folgende 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 3. BauGB als Ergänzungsfäche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kachlin der Gemeinde Dargen einbezogene Fläche umfasst das Gebiet, welches innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung (Teil A) in der Fassung von 05-2012 eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die beigefügte Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Ergänzung der Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dargen vom 18.01.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet über den Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtesudom-sued.de/ortsrecht/dargen.php am 19.01.2012.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

2. Die Gemeindevertretung Dargen hat am 22.02.2012 den Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin haben in der Zeit vom 05.03.2012 bis zum 10.04.2012 während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

3. Die Entwürfe der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin haben in der Zeit vom 05.03.2012 bis zum 10.04.2012 während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Ergänzung der Satzung unberücksichtigt bleiben können und
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgesetzgebung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können.

durch Veröffentlichung im Internet über den Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtesudom-sued.de/ortsrecht/dargen.php am 23.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

4. Die von der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 23.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung Dargen hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 16.05.2012 behandelt, geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

6. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.05.2012 von der Gemeindevertretung Dargen beschlossen. Die Begründung wurde beigefügt.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

7. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

8. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Veröffentlichung im Internet über den Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtesudom-sued.de/ortsrecht/dargen.php am 21.05.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtstügen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.

Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

9. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

10. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

11. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

12. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

13. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

14. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

15. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

16. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

17. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Bürgermeisterin

18. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin zur Errichtung einer Reithalle im Ortsteil Kachlin ist mit Ablauf des 21.05.2012 in Kraft getreten.

Dargen (Mecklenburg/Vorpommern), den